

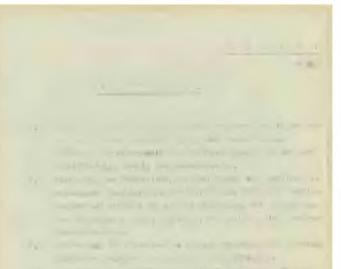


## Nazwa instytucji

# Książnica Cieszyńska

### Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

[Postulaty delegacji Partii Niemieckiej przedłożone prezydentowi  
Rządu Krajowego Księstwa Cieszyńskiego Janowi Michejdzie,  
Cieszyn, 08.01.1920]

Liczba stron oryginału <b>6</b>	Liczba plików skanów <b>7</b>	Liczba plików publikacji <b>7</b>	
Sygnatura/numer zespołu <b>TR 015.176</b>	Data wydania oryginału <b>1920</b>		
Projekt/Sponsor digitalizacji			<b>Dofinansowano ze środków WPR Kultura+</b>

15. 11. 1920

P O L I T I C H E S .

- 1./ Lösung der Skotschauer Gemeindefrage im Sinne der mit der polnischen Riebiszkommision geführten Besprechungen: Aufhebung der widerrechtlichen Verfügung betreffend die Aufschrifttafeln, Neuwahl des Ortsschulrates.
- 2./ Festlegung des Grundsatzes, dass bei Fehlen von gewählten Ersatzmännern Koptierungen für freiwerdende Mandate im Gemeindeausschuss erfolgen können. Dafür Bewilligung der Koptierung der Brautzmänner Turza, Senterzki, und Czaika in den Teschner Gemeindeausschluss.
- 3./ Anerkennung der Slonzen als eigener Volksstamm und Aufhebung sämtlicher gegen sie bisher geübten Beschränkungen.
- 4./ Anerkennung für absolute Pressefreiheit und Schutz der Redakteure gegen willkürliche Verhaftungen.

Teschen, den 8. Jänner 1920.-

## FÜR DELEGATION DER DEUTSCHEN PARTEIEN :

DER GEWICHTSFÜHRER:

Dr. HANS FOLLAK m.p.

DER PRÄSIDENT :

FULDA m.p.

Sr. Hochwohlgeboren Herrn

Dr. J. M I C H E J D A

Landespräsident

in T E S C H E N .

TECHNISCHE VORAUSSETZUNG

FÜR DIE BTEILIGUNG DER DEUTSCHEN AN DER VOLKSABSTIMMUNG.

- 1./ Die Deutschen Ostschlesiens fordern die unbedingte Aufrechterhaltung der politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Gemeinschaft des ganzen ostschlesischen Gebietes, weshalb in erster Linie die Forderung gestellt wird, dass der polnische Staat sich verpflichtet, keiner Lösung der ostschlesischen Frage zuzustimmen, durch welche die Unteilbarkeit des Herzogtums Teschen verletzt wird und mit allen Mitteln die Forderung nach dem Ausschluss des ungeteilten Gebietes an die polnische Republik durchzusetzen. Aus diesen Gründen sprechen sich die Deutschen Ostschlesiens mit aller Entschiedenheit gegen die Fassung der Punkte V, VI, VII, VIII, der von Friedenskonferenz herausgegebenen Festvorschriften über die Durchführung der Volksabstimmung betreffend die Gemeindeweise Abstimmung und die Teilung des Landes nach deren Ergebnis aus und verlangen die Abänderung dieser Bestimmungen in dem Sinne, dass nur die Gesamtergebnis der Abstimmung entscheidende Bedeutung beigelegt werde.
- 2./ Die von der Friedenskonferenz festgesetzten Voraussetzungen der Stimmberechtigung hinsichtlich dererteilung des Stimmrechtes nicht nur an die vor dem 1. August 1914 in Ostschlesien befreitberechtigten, sondern auch an die vor diesen Zeitpunkten in Ostschlesien ständig Wohnhaften einerseits, unter Anchluss der öffentlichen Beamten anderseits, ist gegen das Abstimmungsergebnis zu Ungunsten der wirklichen bodenständigen Bevölkerung zu verfälschen und wird verlangt, dass diese Bestimmungen noch vor Abstimmung geändert werden. Der tschechisch-polnischen Kommission ist neben dem tschechischen und polnischen Vertreter auch ein Vertreter der Deutschen Ostschlesiens, welcher von der Delegation namhaft gemacht wird, beizuziehen.
- 3./ Politische Identität für alle Personen, welche ihrer politischen und nationalen Überzeugung wegen von den derzeitigen Machthabern verfolgt werden.
- 4./ Internationale Garantie dafür, dass weder der Teilnahme ander Abstimmung noch sonstige keinerlei Vergeltung ausgesetzt in Gegenwart und Zukunft führt werden, sowie Existenzsicherung durch den polnischen Staat für jene Personen, welche durch ihre Teilnahme an der Agitation ihrer Stellung gegenüber dem tschecho-slowakischen Staat unmöglich gemacht haben.
- 5./ Anerkennung des Rechtes der Deutschen mit Volksgenossen in übrigen Teilen des Staates und ausserhalb seiner Grenzen in Verbindung zu bleiben.

Teschen, am 8. Januar 1920.  
FÜR DIE DELEGATION DER DEUTSCHEN PARTEIEN:

Dr. G A S C H T S C H U R:

Dr. HANS POLLAK m.p.

DER PRÄSIDENT:

F U L D A m.p.

S C H U L E .

- 1./ Uneingeschränkte Anerkennung des Elternrechtes in dem Sinne, dass die Willensäußerung des Vaters oder Vormundes die Grundlage für die Schulwahl ist:  
Ernennung eines deutschen Landesschulinspektors für die deutschen Schulen unter diesen, bzw. unter die ihm unterstellten deutschen Bezirksschulinspektoren.
- 2./ Regelung folgender Schulfragen:
  - a/ Anerkennung des Weiterbestandes einer vollständigen Volks- und Bürgerschule in Skotschau und Belassung der in diesen Schulen früher in Verwendung gestanden Lehrkräfte, soweit sie selbst darauf Auspruch erheben.
  - b/ Belassung der bisherigen utraquistischen Schulen an Orten, in welchen keine deutsche Schule besteht. Daher Wiederaufstellung der utraquistischen Schule in Jablunkau oder Schaffung einer 5 klassigen deutschen Volksschule.
  - c/ Besetzung des ~~deutschischen~~ Schulleiterpostens in Deutsch-Bistriai nach dem Vorschlage des Ortschulrates.
  - d/ Wiedereröffnung des deutschen Kindergartens in Schibitz.

B E C H U N G A U F Z E I T S C H .

- 1./ Anwendung der bisherigen gerichtlichen Sprachenpraxis auf das gesamte Gebiete des öffentlichen Vernehres, Doppelsprachigkeit in allen öffentlichen Aufschriften und Kundnachungen.
  - Zurlassung der deutschen Sprache bei allen praktischen Prüfungen.
- 2./ Wiedereinsetzung der Unrecht enthobenen deutschen Beamten und sonstigen öffentlichen Angestellten in ihren früheren Stellen.

15.11.75  
O D F I S :

G E R I C H T .

- 1./ Nichtanwendung des Hochverratsparagraphen auf die ost-schlesische Frage, Garantie gegen die missbrüchliche Anwendung des Paragraph 63 a St. S. sowie gegen Verhaftungen aus politischen Gründen.
- 2./ Zulassung zur Ablegung der Richterants - und Advokatenprüfungen auch in deutscher Sprache.

## M I L I T A R I S C H E S .

1./ Aufhebung aller militärischlichen Verurteilungen von Zivilpersonen und Versetzung dieser sowie der anderen beteiligten Personen an das zuständige Gericht.

Aufhebung der von Militägerichtlichen Verurteilungen der von Militär- und Zivilgerichten gründlos in Untersuchungshaft gehaltenen Zivilgericht.

Wiederherstellung aller ihnen und ihren Familien gewollten Freiheit.

2./ Entlassung sämtlicher Detachier aus den Verbänden der Polnischen Arme, welche gegen ihren Willen zurückgehalten wurden.

Einstellung der Verfolgung von Desertionen jener Ostschlesier, welche während ihrer Truppenkrieger verlassen hatten, weil sie gegen ihren Willen eingreift wurden, oder nach der Rückwendung der interalliierten Kontrollkommission vom 3. März 1919 sich als militärfrei betrachteten konnten.